

Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der
Ortsgemeinde Queidersbach vom 29.10.2019

Anwesend sind:

Vorsitzender

Herr Ralph Simbgen

Erster Beigeordneter

Herr Horst Pfiffi

Beigeordneter

Frau Waltraud Gries

Ausschussmitglied

Herr Alexander Bettinger

ab 20:37 Uhr

Herr Rüdiger Brandt

Herr Martin Brenk

Herr Albrecht Brewi

ab 20:02 Uhr

Herr Tobias Scherer

Herr Herbert Stumpf

Herr Harald Vierling

Schriftführerin

Frau Aline Eicher

Abteilung 5

Herr Christopher Bretscher

Beginn der Sitzung: 20:00 Uhr
Ende der Sitzung: 22:36 Uhr

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Queidersbach sind nach ordnungsgemäßer Einladung in beschlussfähiger Anzahl unter dem Vorsitz von Herrn Ortsbürgermeister Ralph Simbgen im Rathaus in Queidersbach versammelt. Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Nach Eröffnung der Sitzung und vor Eintritt in die Tagesordnung wird der Antrag zur Ergänzung der Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 2 „Wegebaubeitrag“ gestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 6

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Ortsgemeinde Queidersbach
Vorlage: QUB/034/2019
2. Wegebaubeitrag
Vorlage: QUB/037/2019

Protokoll:

Öffentlicher Teil

TOP 1 **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Ortsgemeinde Queidersbach Vorlage: QUB/034/2019**

Sachverhalt:

Die Steuerhebesätze betragen zurzeit in der Ortsgemeinde Queidersbach

Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	320 v.H
Grundsteuer B (für Grundstücke)	395 v.H.
Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag	380 v.H.

Hundesteuer

für den ersten Hund	jährlich	54,00 €
für den zweiten Hund	jährlich	66,00 €
für jeden weiteren Hund	jährlich	90,00 €
für gefährliche Hunde	jährlich	150,00 €

Bisher wurden die Hebesätze der Gemeinde Queidersbach in der Haushaltssatzung festgelegt und erlangten erst Rechtskraft mit Inkrafttreten (Veröffentlichung) der Haushaltssatzung. Erst auf Grundlage der Haushaltssatzung konnten demnach die Realsteuern rechtmäßig erhoben werden.

Die Steuerbescheide werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Anfang des Jahres versendet, da die erste Forderung bereits am 15.02.2020 fällig wird. Zu diesem Zeitpunkt ist die Haushaltssatzung mit den jeweiligen Hebesätzen jedoch noch nicht genehmigt und beschlossen – somit fehlt eine Rechtsgrundlage für die Erstellung der Steuerbescheide zum Anfang des Jahres.

Die Hebesatzsatzung tritt unabhängig von der Haushaltssatzung zum Jahresbeginn in Kraft und verleiht der Gemeinde damit die Rechtsgrundlage, die Steuerbescheide mit den für das entsprechende Haushaltsjahr gültigen Hebesätzen zu erlassen.

Somit ist eine Hebesatzsatzung unerlässlich für eine rechtmäßige Erhebung der Realsteuern.

Die Hebesatzsatzung benötigt keine neuen jährlichen Beschlüsse – das heißt, wenn die Steuersätze nicht erhöht werden bleibt die alte Hebesatzsatzung weiterhin bestehen – solange, bis eine neue beschlossen wird.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss möge darüber beraten und dem Gemeinderat eine Empfehlung aussprechen.

Der Gemeinderat möge darüber beraten und entscheiden.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Vorsitzende erteilt das Wort an den Abteilungsleiter, Herrn Bretscher, von der Finanzabteilung der VG Landstuhl. Dieser setzt den Ausschuss in Kenntnis, dass ein Fehler unterlaufen sei und teilt die neue Aufstellung der Änderung der Hebesätze für die Ortsgemeinde Queidersbach aus.

Ausschussmitglied A. Brewi erscheint zur Sitzung.

Herr Bretscher erläutert die verschiedenen Varianten der Erhöhung anhand der Musterberechnungen. Die Ausschussmitglieder erhalten die Information, dass die Hundesteuer wegen der monatlichen Abrechnung durch 12 teilbar sein soll. Dies sei bei der Abmeldung der Hunde relevant.

Im Vergleich zu den anderen Ortsgemeinden sei die Ortsgemeinde Queidersbach an letzterer Stelle bzw. am Günstigsten. Die letzte Erhöhung erfolgte am 01.01.2015;

Grundsteuer A von 290 % auf 320 %
Grundsteuer B von 365 % auf 395 %
Gewerbesteuer von 360 % auf 380 %.

Um bei der Haushaltsgenehmigung Auflagen zu entgehen wird eine Erhöhung empfohlen. Ein Argument für die Erhebung jedes Hebesatzpunktes ist, dass diese zu 100 % in der Ortsgemeinde bleibt und für freiwillige Leistungen verwendet werden können.

Ausschussmitglied Bettinger erscheint zur Sitzung.

Ausschussmitglied H. Vierling steht dem entgegen, da eine Erhöhung ohne Gegenleistung nicht gerechtfertigt sei.

Der neue Haushalt der Verbandsgemeinde würde aufzeigen, wohin sich die VG-Umlage entwickelt.

Den Ausschussmitgliedern werden die möglichen Formen der Auflagen durch die Kommunalaufsicht erläutert. Im schlimmsten Fall könne der komplette Haushalt abgelehnt werden solange die Hebesätze nicht angepasst seien. Zudem könne auch die Folge sein, dass die freiwilligen Leistungen wie die Maßnahmen, Zuschüsse etc., gestrichen werden.

Ausschussmitglied Brenk fragt an, ob hierbei eine Staffelung möglich sei. Dies sei jedoch lt. Herrn Bretscher nicht möglich, da dies in der Satzung festzulegen sei und eine Absichtserklärung abgegeben werden müsse.

Erster Beigeordneter Piffi ist der Ansicht, dass die Erhöhung der Grundsteuer B auf 450 % einer Erklärung bedarf. Unter anderem, dass es sich um eine Forderung der Kommunalaufsicht handele.

Im Laufe der Beratung kommt aus den Reihen der Ausschussmitglieder der Vorschlag die Erhöhung in zwei Schritten vorzunehmen, begleitet durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit.

Im Ausschuss werden folgende Beschlussvorschläge zur Erhöhung der Steuer-

hebesätze (**Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer**) vorgebracht und darüber beschlossen.

Beschlussvorschlag 1:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die einmalige Erhöhung des kompletten Paketes der Steuerhebesätze.

Grundsteuer A	450 %
Grundsteuer B	450 %
Gewerbesteuer	400 %

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 8

Beschlussvorschlag 2:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat eine Erhöhung auf den 1. Schritt und somit auf den halben Satz.

Grundsteuer A	400 %
Grundsteuer B	420 %
Gewerbesteuer	390 %

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt Ja 0 Nein 8

Beschlussvorschlag 3:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Erhöhung der Steuerhebesätze

Grundsteuer A	400 %
Grundsteuer B	420 %
Gewerbesteuer	380 % (bleibt wie bisher bestehen)

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt Ja 3 Nein 5

Beschlussvorschlag 4:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat eine Erhöhung der Steuerhebesätze in zwei Schritten, begleitet durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit. Für das Jahr 2020 sollen die Hebesätze wie folgt erhöht werden

Grundsteuer A	400 %
Grundsteuer B	420 %
Gewerbesteuer	390 %.

Für das Jahr 2021 erfolgt die nachfolgende Erhöhung der Hebesätze

Grundsteuer A	450 %
Grundsteuer B	450 %
Gewerbesteuer	400 %

Hierbei soll ein erneuter Beschluss gefasst werden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen Ja 5 Nein 3

Im Ausschuss werden folgende Beschlussvorschläge zur Erhöhung der **Hundesteuer** vorgebracht und darüber beschlossen.

Beschlussvorschlag 1:

Die Hundesteuer für den ersten gefährlichen Hund soll auf jährlich 300,00 € angehoben werden. Die Hundesteuer für den zweiten und jeden weiteren gefährlichen Hund soll jeweils auf jährlich 450,00 € angehoben werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 7 Enthaltung 1

Beschlussvorschlag 2:

Der Haupt- und Finanzausschuss möchte die angesetzten Hundesteuerbeträge so belassen.

Hundesteuer		
für den ersten Hund	jährlich	54,00 €
für den zweiten Hund	jährlich	66,00 €
für jeden weiteren Hund	jährlich	90,00 €

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

**TOP 2 Wegebaubeitrag
Vorlage: QUB/037/2019**

Sachverhalt:

Im Wegebau erfolgt eine Mischfinanzierung durch Wegebaubeiträge und Reinerträge aus der Jagdverpachtung durch die Jagdgenossenschaft. Hier wurden in den letzten Jahren regelmäßig Überschüsse erwirtschaftet, die zweckgebunden für den Wegebau in einen bilanziellen Sonderposten zugeführt wurden. Dieser Sonderposten ist ein Bilanzposten und stellt keine Geldrücklage dar, er dient zum Ausgleich von Verlusten im Ergebnis. Er lag zum 31.12.2018 bei 31.479,13 €. Die Gemeinde sollte hier über eine Senkung des Wegebaubeitrages nachdenken. Der Beitragssatz ist praktisch seit 1991 nicht mehr verändert worden und könnte bis auf weiteres auf 6,00 €/ha gesenkt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Wegebaubeitrag für das Haushaltsjahr 2020 auf €/ha festzusetzen.
2. Der Wegebaubeitrag für das Haushaltsjahr 2020 wird auf €/ha festgesetzt.

Beratung und Beschlussfassung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Wegebaubei-

trag für das Haushaltsjahr 2020 bei 10,20 €/ha zu belassen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

Ralph Simbgen
Vorsitzender

Aline Eicher
Schriftführerin